

in anderer als handelsüblicher Verpackung ist das zollpflichtige Gewicht in der Weise zu ermitteln, daß zu dem Eigengewicht des Glases 67 Prozent des Gewichts zugeschlagen werden. Als handelsübliche Verpackung im Sinne dieser Bestimmung sind nur Kisten und Bretterverschlüsse nebst dem dazu gehörigen Stroh oder sonstigem weichen Packmaterial zu verstehen, welche geeignet sind, auch bei längerer Dauer des Transports und bei Benutzung jedes gebräuchlichen Transportmittels das Glas vor Berbrechen zu schützen."

Erlaß des Kgl. Preuß. Fin. Minist.
d. d. Berlin, den 3. Mai 1893 III 536.

Es ist eine Meinungsverschiedenheit darüber hervorgetreten, ob sich die Haftung des Bevollmächtigten der Eisenbahnverwaltung für die Richtigkeit der Angaben des Ladungsverzeichnisses auch auf die in demselben anzugebenden Zeichen und Nummern der geladenen Kölle erstreckte. Während einerseits diese Frage mit Rücksicht auf den Wortlaut des § 66 Absatz 4 des Zollgesetzes verneint wurde, ist andererseits unter Hinweis auf die §§ 22 und 26 daselbst die entgegengesetzte Meinung vertreten worden.

Zur einheitlichen Regelung des Gegenstandes bemerke ich, daß die Fassung des § 66 Absatz 4 des Zollgesetzes, wonach der Bevollmächtigte der Eisenbahnverwaltung, welcher das Ladungsverzeichnis unterzeichnet hat, für die Richtigkeit der in demselben enthaltenen Angaben hinsichtlich der Zahl und Art der geladenen Kölle haftet, einer Bestrafung des Unterzeichners des Ladungsverzeichnisses wegen Verlezung der im § 22 daselbst ihm sonst noch auferlegten Pflichten nicht entgegensteht. Wäre mit der Bestimmung des § 66 Absatz 4 eine Einschränkung der Vorschriften des § 22 beabsichtigt gewesen, so hätte sie dahin gefasst werden müssen, daß der Bevollmächtigte der Eisenbahn nur hafte u. s. w. Es fehlt aber das Wörtchen „nur“. Nichtsdestoweniger entspricht es den Grundsätzen, welche für die Bestimmungen des Vereinzollgesetzes über den Eisenbahnverkehr im allgemeinen maßgebend gewesen sind, wenn eine solche rechtlich begründete Bestrafung tatsächlich nur in denjenigen Fällen herbeigeführt wird, in welchen der bevollmächtigte der Eisenbahnverwaltung wirklich in der Lage war, die bezeichneten Verpflichtungen zu erfüllen,

Die in Wien erscheinende „Zollämter- und Finanzwachzeitung“ veröffentlicht Folgendes:

Das moderne Zöllnerthum.
Zeitgemäße Betrachtung von * * *

Zwischen dem Zöllnerthum zur Zeit Christi und der jetzigen Organisation eines derartigen Institutes ist ein langer Zeitraum verstrichen. Die Lehre Christi trug dazu bei, daß der Mensch seinen Nächsten, selbst seinen Feind lieben lernte; die Völkerwanderung, die Kreuzzüge, die französische Revolution, sie haben weitgehende Veränderungen nach sich gezogen, Vorurtheile gestürzt und Menschenrechte gegründet oder gesetzigt. Aber die Verachtung des Volkes gegen eine nothwendige Staatsinstitution, welche darüber zu wachen hat, was des Kaisers ist, dem Kaiser zukomme, diese Verachtung hat sich nicht gelegt.

Der Widerwille der Juden gegen die Zöllner möchte eher seine Begründung haben. Das „Volk Gottes“ war damals dem römischen Cäsar unterthan, die Steuern und Zölle eine ihm fremde und so unbedeute Staatseinrichtung, daß sie ihre Priester als ein Verbrechen des Staates am Volke hinstellten. Kein Wunder, daß sich diese Anschauung auch auf jene Personen erstreckte, welche die Eintreibung derselben zu bewilligen hatten. Ueber das damalige Ansehen der Zöllner möge folgender Satz sprechen:

„ . . . Ein derartiges Handwerk (das der Zöll-

gleichwohl aber dieses absichtlich oder aus Fahrlässigkeit unterlassen oder in unrichtiger Weise vorgenommen hat.

Erlaß des Kgl. Preuß. Fin. Minist.
d. d. Berlin, den 8. Mai 1893 III 565.

rc. Im übrigen genehmige ich Abänderung der Verfassung vom 2. März 1847 III. 3823), daß in denjenigen Fällen, in denen ein Niederleger seinen Anspruch auf Auslieferung der in einer öffentlichen Niederlage befindlichen Waare an einen anderen abtritt und diese Übertragung zum Niederlage Register anmeldet, das Niederlagegeld für die bis dahin versessene Zeit von dem bisherigen Niederleger alsbald eingezogen und in Einnahme gestellt werde.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 2. Juni 1893 (Prot. § 352) beschlossen, daß auf die Erzeugnisse der deutschen Kolonien und Schutzzonen die vertragsmäßigen Zollsätze in Anwendung zu bringen sind.

Die Landesfinanzbehörden machen die Hauptämter zur eigenen Nachachtung und entsprechenden Anweisung der betheiligten Stellen darauf aufmerksam, daß der Artikel Melissengeist (Melissenspiritus, Karmelitergeist) auf Seite 237 des amtlichen Waarenverzeichnisses zur Herbeiführung der Übereinstimmung mit der neuen Vorschrift unter „Spiritus“ Biffer 2b₂, wonach Melissenspiritus (Melissengeist) und zusammengezelter Melissenspiritus (Karmelitergeist) wie Brauntwein zu behandeln sind, folgende anderweite Fassung erhalten muß: „Melissengeist (Melissenspiritus), auch zusammengezelter (Karmelitergeist) wie Brauntwein.“

Erlaß des K. Württemb. Steuerkollegiums, Abteilung für Zölle und indirekte Steuern, v. 4. Juli 1893 Nr. 4365 Z.

Zur Herbeiführung eines übereinstimmenden Verfahrens werden die Zollbehörden im Auftrag des K. Finanzministeriums angewiesen, Vermutwein und andere sogenannte medizinische Weine, soweit sie unter Nr. 25 e des Zolltarifs fallen, dem allgemeinen Zollsatz von 24 M. für 100 kg zu unterstellen.

ner) ist nirgends beim Volke beliebt; bei den Juden galt es fast als verbrecherisch . . . Auch wurden die Zöllner von den Glaubenseiferen verachtet; man nannte sie nur in Gesellschaft von Mördern, Straßenräubern und sonstigen schlechten Menschen.”*)

Die Zöllner von dazumal bildeten freilich keinen vom Staate aufgestellten Körper, sondern sie waren die Gehilfen der römischen Generalpächter. Als aber der Staat selbst die Leute anstellte, sie also zu wirklichen Staatsdienern mache, mußte er auch daran denken, diesem Körper eine Organisation zu geben. Mag diese nun auch noch so Vieles zu wünschen übrig gelassen haben — aber das Ansehen der Zollwächter wurde einigermaßen gehoben, denn jetzt waren sie nicht mehr schullos, den Bekleidungen gemeinfster Art preisgegeben.

Weil es nun aber einmal in diesem „Handwerk“ liegt, daß es niemals zu einer Beliebtheit im Volke gelangen wird, so blieb doch bis auf unsere heutigen Tage eine gewisse verächtliche Gering schätzung dagegen zurück. Das Mittelalter erklärte gewisse Gewerbe für unehrlich. Gegen das Henkerthum und andere, vormals für unehrlich gehaltenen Gewerbe sind die Vorurtheile geschwunden. Ein Finanzwach-Angestellter wird heute aber noch so von der Gesellschaft geslossen, wie ein Henker im Mittelalter.

Charakteristisch ist folgendes Bild, welches uns ein deutscher Schriftsteller in den ersten Jahrzehnten dieses Jahrhunderts von den Douaniers, den französischen Grenzwächtern